



A-Post
Gemeinderat
Gähwilerstrasse 1
9533 Kirchberg

17. März 2015

Geschäft Nr. 14-5671
Gemeinde Kirchberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Kiesabbau Riedenboden-Chalchbüel
(Abbauplan Art. 28quater)**

Die [REDACTED] Werk Kirchberg, beabsichtigt im Gebiet Riedenboden - Chalchbüel, Gemeinde Kirchberg, den bestehenden Kiessandabbau "Riedenboden - Chalchbüel" (Koordinaten 721'000 / 254'000) bezüglich Perimeter, Endgestaltung, Abbaukote, Abbau- und Auffülletappierung anzupassen.

Gemäss den Unterlagen beabsichtigt die Gesuchstellerin den Perimeter des bestehenden Abbauplans (Kiessandabbau) zu vergrössern. Der Abbau ist auf die Abbauetappen 1 bis und mit 4 befristet. Die Abbaukoten in den Abbauetappen 3 und 4 wurden gegenüber dem gültigen Abbauplan vom 1. März 1996 neu definiert, was zu einem Mehrabbau von ca. 1'750'000 m³ führt. Ebenso wurden die Auffüllung und die Rekultivierung neu bestimmt. Das Auffüllvolumen erhöht sich somit um ca. 4'200'000 m³ und erreicht neu ein Gesamtauffüllvolumen von ca. 7'900'000 m³.

Im Weiteren ist Folgendes zu beachten:

Die Flur- und Talstrasse wurden bereits mittels Gemeindestrassenplan vom 12. Dezember 2002 bzw. Teilstrassenplan vom 24. Oktober 2014 festgelegt, sie sind somit in der Legende des Endgestaltungsplanes unter "Hinweise" aufzuführen.

Die umweltrechtliche Verfügung des AFU vom 22. Dezember 2014, für das gleichzeitig eingereichte Baugesuch, erhalten Sie als Beilage.



Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die beiliegende Stellungnahme "Verfügung über Umweltschutzmassnahmen" des AFU vom 22. Dezember 2014 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
3. Die "Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeitsbericht durch die kantonale Umweltschutzfachstelle" des AFU vom 29. Januar 2015 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
4. Der Bestand der ökologischen Ausgleichsflächen gemäss Endgestaltungsplan vom 17. März 2015 ist spätestens nach Fertigstellung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung (Art. 44 Raumplanungsverordnung) bei den betreffenden Grundstücken im Grundbuch anzumerken oder als Ergänzung in der Schutzverordnung zu sichern.
5. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 24'740.--.

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 1'900.--
Amt für Umwelt und Energie (Abbaugesuch)	Fr. 17'500.--
Amt für Umwelt und Energie (UVP)	Fr. 5'000.--
Tiefbauamt Teilstrassenplan (14-5693)	Fr. 340.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
- Verfügung über Umweltschutzmassnahmen vom 22. Dezember 2014
- Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeitsbericht durch die kantonale Umweltschutzfachstelle vom 29. Januar 2015



- Genehmigter Teilstrassenplan "Riedenboden-Chalchbüel, Teilverlegung" (G 3) vom 24. Oktober 2014

Kopie

- Rechtsabteilung
- AREG
- ANJF
- AFU - Robert Brem
- TBA - RD